

TOP 3: Soziale Wohnraumförderung;
hier: Befassung des Ministerrats mit dem Entwurf der
Verwaltungsvereinbarung über den sozialen Wohnungsbau im
Programmjahr 2020 (Artikel 104d des Grundgesetzes) nach der
Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung gemäß Artikel
89b der Landesverfassung
- Ministerium der Finanzen -

Beschluss:

1. Der Ministerrat billigt den vorgelegten Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund über den sozialen Wohnungsbau im Programmjahr 2020 (Artikel 104d des Grundgesetzes).
2. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird im Anschluss an die Ministerratsbefassung entsprechend Ziffer III Nr. 3 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung durch die Ministerin der Finanzen über die beabsichtigte Verwaltungsvereinbarung über den sozialen Wohnungsbau im Programmjahr 2020 (Artikel 104d des Grundgesetzes) informiert.

Erläuterungen:

Mit dem am 4. April 2019 in Kraft getretenen Artikel 104d Grundgesetz hat der Bund die Möglichkeit erhalten, den Ländern zweckgebundene Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) im Bereich des sozialen Wohnungsbaus zu gewähren. Die nähere Ausgestaltung wird durch Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern geregelt.

Die Bauministerkonferenz hat am 16. Dezember 2019 auf Grundlage des Entwurfs beschlossen, die Verwaltungsvereinbarung über den sozialen Wohnungsbau im Programmjahr 2020 (Artikel 104d des Grundgesetzes) mit dem Bund abzuschließen, und den Bund gebeten, den endgültigen Vertragsentwurf den Ländern ohne Zeitverzug

zur Unterschrift zuzuleiten. Der Bund hat mit Schreiben vom 15. Januar 2020 den von Bundesminister Horst Seehofer unterzeichneten Vertragsentwurf übermittelt. Die Ministerin der Finanzen beabsichtigt, die Verwaltungsvereinbarung abzuschließen.

Der Bund stellt den Ländern für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus für das Programmjahr 2020 einen Verpflichtungsrahmen in Höhe von insgesamt einer Milliarde Euro bereit. Die Verteilung soll nach dem Königsteiner Schlüssel erfolgen, so dass auf Rheinland-Pfalz 48,2459 Mio. Euro entfallen. Die Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung ist erforderlich, um diese Finanzhilfen des Bundes erhalten zu können.